

## **Förderprogramm Für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz**

Die Gemeinde Roden gewährt für Investitionen zur Erhaltung und Nutzung vorhandener Bausubstanz Zuwendungen, um erhaltenswerte leer stehende Gebäude in den Gemeindeteilen Roden und Ansbach zu revitalisieren. Damit soll eine Abwanderung in die Siedlungsgebiete und eine Verödung der Altorte verhindert werden.

Eine Förderung kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Innenbereich (Altortbereich) der einzelnen Stadtteile beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Die genaue Abgrenzung für jeden Gemeindeteil erfolgt nach dem beiliegenden Lageplan M 1:4000 für Roden und M 1:3000 für Ansbach der sich am jeweiligen Dorferneuerungsplan orientiert.
- (2) Der zeitliche Geltungsbereich ist auf drei Jahre begrenzt. Er beginnt am 01.10.2021. Eine Verlängerung kann vom Gemeinderat beschlossen werden.

### **§2 Fördervoraussetzungen**

- (1). Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss im Geltungsbereich (vgl. §1) liegen, mindestens 6 Monate ungenutzt und vor mindestens 55 Jahren errichtet worden sein.
- (2) Die Nutzung des Gebäudes hat nach der Bewilligung mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen geplant war und nach den Förderrichtlinien zulässig ist. Sollte innerhalb dieser Frist ein Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.
- (3) Antragberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer eins förderfähigen Anwesens ist.
- (4) Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde abzustimmen.

### **§3 Art der Förderung**

- (1) Förderfähig ist die Bausubstanz von Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbe- oder sonstigen Zwecken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- oder Gewerbenutzung zugeführt werden.

- (2) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist dies auch förderfähig.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Förderung ist die sich aufgrund der neuen Nutzung ergebende beitragspflichtige Geschossfläche auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde.

#### **§4 Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 50,00€ je m<sup>2</sup> Geschossfläche gemäß § 3 Abs. 3 des Förderprogramms, max. 10.000,00€ je Anwesen.
- (2) Der Förderbetrag von 50,00€ erhöht sich pro Kind um 10%, jedoch um höchstens um 30% (bei drei Kindern). Die Erhöhung gilt für Kinder i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetzes (BKKG), die zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geboren sind oder innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Antragstellung geboren werden, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Grundstückseigentümer (Eltern) wohnen.
- (3) Die Förderung nach Abs. 1 und 2 wird nach folgenden Prozentsätzen vorgenommen:  
  
Bisherige Wohn-, Gewerbegebäude und Nebengebäude die über 6 Monate ungenutzt sind
  - a) Für zukünftige Wohnnutzung 100%
  - b) Für zukünftige Gewerbenutzung 80%
- (4) Voraussetzung ist, dass am Gebäude bauliche Investitionen durchgeführt werden, die mindestens fünfmal so hoch sind wie der gewährte Zuschuss ist. Diese Investitionen sind durch Rechnungen zu belegen.

#### **§5 Verfahren**


- (1) Der Förderantrag ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- (2) Nach der Prüfung wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.
- (3) Die Bewilligung erfolgt immer unter die Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

- (4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.
- (5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller das Gebäude selbst nutzt und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind. Eine vorzeitige Teilauszahlung ist nicht möglich.

## **§6 Sonstiges**

Die Gemeinde behält sich die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

RODEN, den 31.05.2021



Al b e r t  
1. Bürgermeister